

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 45 (1972)

Heft: 7

Rubrik: Militärische Beförderungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schlachtlökal oder den ursprünglichen Waschplatz in einen annehmbaren Zustand zu versetzen, wobei man sich über eine allfällige Kostenbeteiligung der Truppe gemäss Ziff. 234 VR 66 hätte einigen müssen. Eine Fristansetzung durch die Truppe erfolgte aber nicht. Im Gegenteil: Der stellv Bat Kdt befahl unmittelbar nach der Besprechung vom 29. April dem Kp Kdt, sich nach dem neuen vorgesehenen Standort zu begeben zur Rekognoszierung einer neuen Unterkunft. Er veranlasste hierauf auch die sofortige Dislokation der Kp, worauf der Kp Kdt um 11.45 Uhr des gleichen Tages der Gemeinde telephonisch vom Wegzug der Truppe Kenntnis gab. Dieses Verhalten — so stellt die Rekurskommission fest — widersprach dem Grundsatz von Treu und Glauben. Dass aber dieser Grundsatz auch im öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu beobachten ist, wird von der heutigen verwaltungsrechtlichen Literatur und Judikatur allgemein anerkannt. Im Entscheid der Rekurskommission sind einige entsprechende Schriften und Urteile zitiert.

Die Rekurskommission hat ferner festgestellt: Wer Treu und Glauben verletzt, benimmt sich widerrechtlich. Da die Truppe die Dislokation unmittelbar nach der Besprechung vom 29. April durchführte, ohne der Gemeinde (wenn auch nur kurzfristig) Gelegenheit zu geben, den Begehren betr. Abänderung der Wascheinrichtung zu entsprechen, wäre es stossend, wenn man das Entschädigungsbegehren der Gemeinde einfach abweisen würde. Der Gemeinde ist eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

4. Was das Mass dieser Entschädigung anbelangt, kommt eine Vergütung für die ganze Dauer des ursprünglich vorgesehenen Aufenthaltes in der Gemeinde indessen nicht in Frage. Die Rekurskommission hat es als angemessen erachtet, eine zusätzliche Entschädigung zu den bereits bezahlten Ansätzen für die Dauer von *weiteren zwei Tagen* für die Gemeinde und die Privaten einerseits und eine solche von *vier Tagen* für die Hotels und Restaurants, die eher einen Schaden nachweisen konnten, anderseits zuzusprechen. Was das nachträgliche Begehren der Gemeinde von Fr. 400.— an betrifft, musste dieses vollumfänglich abgewiesen werden, weil es sich um Tätigkeit der Gemeindebehörden und der von ihr beauftragten Personen im Zusammenhang mit der Unterbringung der Truppe handelte, wofür gemäss Ziff. 245.3 VR 66 keine Entschädigung ausgerichtet wird.

Der Gemeinde wurde in diesem Sinne total Fr. 626.— zugesprochen, nämlich — wie erwähnt — die Ansätze für zwei Tage für Entschädigungen an die Gemeinde selbst und an Private, für vier Tage für das Gastwirtschaftsgewerbe. — Es ist hier schon darauf hingewiesen worden, dass das OKK in seiner Rekursantwort das Begehren gestellt hat, die Truppe sei für die teilweise Zuspreehung einer Entschädigung an die Rekurrenten verantwortlich zu machen, d. h. die Kp müsse den Betrag von Fr. 626.— bezahlen. Zu dieser Frage der Verantwortung konnte die Rekurskommission aber nicht Stellung nehmen, weil kein erstinstanzlicher rekursfähiger Entscheid hierüber vorlag. Die Rekurskommission kann nur über Fälle entscheiden, in denen erstinstanzlich bereits urteilmässig entschieden worden ist, mit Ausnahme von Streitigkeiten zwischen Kantonnementsgebern und Gemeinden, wo die Rekurskommission nicht als Rekursinstanz, sondern erstinstanzlich urteilen kann. — Da der Rekurs der Gemeinde nur teilweise geschützt werden konnte, rechtfertigte es sich, der Gemeinde die Hälfte der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, welche Fr. 229.70 ausmachte, so dass der Gemeinde noch ein Betrag von Fr. 396.30 verblieb.

Militärische Beförderungen

Gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse werden die nachgenannten Oberleutnants mit Brevetdatum vom **1. Juni 1972** zu Hauptleuten der Versorgungsgruppen befördert.

Glauser Werner	1218 Le Grand-Saconnex	Schärer Andreas	4900 Langenthal
Scheible Walter	4153 Reinach BL	Oswald Werner	8806 Bäch
Allemann Silvan	4153 Reinach BL	Tobler Ernst	9443 Widnau
Rüttimann Heinrich	6014 Littau	Hochuli Peter	4800 Zofingen
Freimüller Peter	8134 Adliswil	Vuichard René	1700 Fribourg
Kleinert Peter	8820 Wädenswil		